



Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 84 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Bischofs

- Nr. 85 Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- Nr. 86 Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021
- Nr. 87 Beschluss 2/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021
- Nr. 88 Beschlüsse der Bundeskommission des DCV 2/2021 vom 15. April 2021
- Nr. 89 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 22. April 2021, Tarifrunde 2021/2022 – redaktionelle Überarbeitung
- Nr. 90 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 22. April 2021 - Anhebung der Besitzstände nach Anlage 1b zu den AVR
- Nr. 91 5. Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 für das Bistum Magdeburg
- Nr. 92 6. Anordnung für das Bistum Magdeburg. Mitteilung von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Schutz vor dem Corona-Virus

- Nr. 93 Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie für das Bistum Magdeburg (Stand: 01. 07. 2021)
- Nr. 94 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Johannes Baptist in Magdeburg

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 95 Anweisung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Rechtsträger, die nicht der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs unterliegen
- Nr. 96 Erläuterungen zum aktuellen Umgang mit Corona-Schutzmaßnahmen
- Nr. 97 Regionalkonferenzen 2022
- Nr. 98 Kirchenaufsichtliche Genehmigung von Verträgen / Nachträgen
- Nr. 99 Bistumsversammlung 2022
- Nr. 100 Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 101 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 84 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21.06.2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern:

§2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des

Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Gemäß § 19 Satz 1 der Satzung wird die Satzung des Verbandes einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht.

Dokumente des Bischofs

Nr. 85 Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Ziffer 1 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz-

oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18. November 2019 (ABl. Nr. 1 vom 01. Januar 2020, Seite 1) erhält folgende Fassung:

Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens **31. Dezember 2021** zu erfolgen.

Magdeburg, den 29. Juni 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 86 Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

Dem Amtsblatt Juli 2021 liegt der Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021 bei und ist dessen Bestandteil.

Anlage

Nr. 87 Beschluss 2/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

Dem Amtsblatt Juli 2021 liegt der Beschluss 2/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021 bei und ist dessen Bestandteil.

Anlage

Nr. 88 Beschlüsse der Bundeskommission des DCV 2/2021 vom 15. April 2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16

eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Magdeburg, 29. Juni 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 89 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 22. April 2021, Tarifrunde 2021/2022 – redaktionelle Überarbeitung

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

1. Garantiebeträge

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas ist hinsichtlich der unter B.II., B.III, und B.IV beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter C.II.1, C.II.2., C.II.3.1, C.II.3.2, C.II.3.4 und C.II.3.5. beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

3. Änderungen Anlage 7 AVR

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter D.I. beschlossenen mittleren Werte zur Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren

Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

4. Zulagen

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.II., H.III beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. Neue Zulagen

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.I. (für Anlage 31), beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

²Abweichend von Satz 1 werden die Werte der Zulagen gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR (H.IV. des Beschlusses der BK) sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Anlage 32 AVR (H.I. des Beschlusses der BK), die zum 01. März 2021 festgesetzt werden, ab dem 01. Januar 2022 für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt. Der Zeitpunkt der Erhöhung der Zulagen zum 01. März 2022 bleibt unberührt.

2. Einmalzahlung

¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P4 bis P16, die unter den Geltungsbereich der Anlage 32 fallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro mit der Vergütung des Monats Januar 2022, wenn für sie durchgehend zwischen dem 01. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

²Mitarbeiter nach Satz 1, die nicht alle Kalendermonate vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber haben, erhalten eine gekürzte Einmalzahlung. ³Sie beträgt ein Zehntel der Einmalzahlung für jeden Monat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Bezüge hat.

⁴Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs.1 Satz 6 AT AVR) vor dem 01. Januar 2022 wird die Einmalzahlung anteilig gem. Abs. 2 mit der letzten Vergütung ausbezahlt.

⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlage 32, und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 genannten Ereignisse und der Anspruch auf

Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage.

⁶§12a der Anlage 32 findet im Übrigen Anwendung.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. April 2021 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Magdeburg, 29. Juni 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Garantiebeträge, der weiteren Vergütungsbestandteile, der Ausbildungsvergütung und der Zulagen für den Bereich der Regionalkommission Ost im Rahmen der Tarifrunde 2020/2022 in der Caritas. Darüber hinaus erhalten Mitarbeiter der Anlage 32 eine Einmalzahlung im Januar 2022.

Anlage

Nr. 90 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 22. April 2021 - Anhebung der Besitzstände nach Anlage 1b zu den AVR

Anhebung der Besitzstände Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Anhebung der Besitzstände Anlage 1b ab dem 01. Januar 2022 auf den Wert des Bundes

Ab dem 01. Januar 2022 beträgt die Zulage gem. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b jeweils 100 % der jeweils gültigen mittleren Werte des Bundes.

II. Inkraftsetzung

Dieser Beschluss tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Magdeburg, 29. Juni 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 91 5. Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 für das Bistum Magdeburg

Der aktuellen Corona-Situation Rechnung tragend, ordnet der Bischof von Magdeburg in Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 Folgendes für die Zeit ab dem 12.06.2021 an:

Aufgrund der am 01.06.2021 von der Landesregierung von Sachsen-Anhalt beschlossenen Änderung zu der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes vom 21.05.2021 können weitere Lockerungen der Corona-Regelungen erfolgen. Grundsätzlich bleibt jedoch für noch nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen die Testpflicht für eine Teilnahme an Veranstaltungen oder Zusammenkünften weiterhin bestehen. Dies gilt aber nicht für die Teilnahme an Gottesdiensten, die dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen unterliegen.

Die für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Personen haben einen Anwesenheitsnachweis zu führen, Zugangsbegrenzungen und die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, insbesondere ist das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und das Abstandsgebot von 1,5 m für alle Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen verpflichtend zu beachten.

Bei einer stabilen Inzidenz von unter 35 in den Landkreisen und kreisfreien Städten an fünf aufeinanderfolgenden Tagen sind folgende Öffnungsschritte unter Beachtung der vorstehenden Regeln möglich:

1. Gemeindegottesdienst während der Gottesdienste ist in reduziertem Umfang möglich, sofern beim Gesang eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird. Für die Feier der Gottesdienste gelten im Übrigen keine neuen Regelungen. Insoweit wird auf die bisherigen Mindeststandards verwiesen.

2. Proben und die Gestaltung von Gottesdiensten durch Gesangsgruppen und Chöre sowie Orchester und Musikgruppen sind wieder möglich. Sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist bei Proben die Einhaltung des Mindestabstands von 2,0 m in alle Richtungen einzuhalten. Konzerte können in geschlossenen Räumen für bis zu 100 Personen stattfinden. Im Freien sind bis zu 250 Teilnehmer zulässig.

3. Pastorale Gruppenarbeit ist unter Einhaltung der oben genannten Regeln möglich.

4. RKW, Ferienlager oder Ferienfreizeiten können stattfinden. Die zu diesem Punkt geltenden Regelungen sind im Einzelfall zeitnah bei der Arbeitsstelle Jugendpastoral zu erfragen.

5. Dienstberatungen und Gremiensitzungen können in Präsenz stattfinden, sofern die Mitglieder vollständig geimpft sind, eine Genesung nach Erkrankung

nachweisen oder einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen.

6. Pfarreien können ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Dabei ist darauf zu achten, ob die Pfarrei als Vermieter oder Veranstalter auftritt. Entsprechend sind Verträge zu gestalten.

Folgender Passus ist in die abzuschließenden Verträge einzuarbeiten:

„Hiermit wird bestätigt, dass ...Namen und Anschrift ... der Veranstalter der Feier vomDatum eintragen.....ist. Er ist im Sinne der 13. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021 und der Änderung der Verordnung vom 01.06.2021 für die Einhaltung der jeweils notwendigen Maßnahmen verantwortlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass die vorgeschriebenen Hygiene-Vorschriften des Robert-Koch-Institutes eingehalten werden. Dies sind insbesondere die Abstandsregeln, Reinigungs- und Desinfektionsverhalten, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Vermeidung von Warteschlangen und die Erfassung der Teilnehmer.

Die Pfarrei tritt ausschließlich als Vermieter der Räumlichkeiten auf.“

7. Bildungseinrichtungen und –häuser können ohne Vorgabe von Gruppengrößen geöffnet werden

Die Pfarreien sind verpflichtet, sich über die aktuellen vor Ort geltenden Regelungen zu informieren und die jeweiligen regionalen Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen zu prüfen und zu beachten.

Magdeburg, den 12. Juni 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 92 6. Anordnung für das Bistum Magdeburg. Mitteilung von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Schutz vor dem Corona-Virus

1. Grundsatz

Als Kirche bleiben wir weiterhin in der Mitverantwortung, die Gesundheit jedes einzelnen Menschen zu schützen und die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. In Wahrnehmung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der aus diesem Recht resultierenden Verpflichtung gilt im Bistum Magdeburg zur Eindämmung der Pandemie ab dem 01.07.2021 bis auf weiteres Folgendes: Grundsätzlich bleibt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens die Einhaltung von Abstand,

Hygienemaßnahmen, die Möglichkeit der Nachverfolgung von Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmenden und von Fall zu Fall eine Testpflicht für nicht vollständig Geimpfte oder Genesene bedeutsam.

Die jeweils aktuell geltenden staatlichen Regelungen zum Umgang mit Corona sind zu beachten. Dies gilt auch für lokal begrenzte Regelungen.

Sofern für die Pfarreien, die auf dem Gebiet der Länder Brandenburg und Sachsen liegen, Regelungen nach den Landesverordnungen gelten, die von dieser Anordnung abweichen, erhalten die Pfarreien eine gesonderte Mitteilung. Im Falle Brandenburgs behält die entsprechende Mitteilung an die Pfarreien vom 18.06.2021 ergänzend weiterhin Gültigkeit.

2. Gottesdienste und Seelsorge

Zu Gottesdiensten im Sinne dieser Anordnung gehören Eucharistiefiern, Segensfeiern, Andachten, Wort-Gottes-Feiern, Feiern der Sakramente und Beerdigungen.

In allen Gottesdiensten muss der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben und es müssen die notwendigen Hygieneregeln eingehalten werden.

Eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung ist beim Betreten und Verlassen der Kirche zu tragen. Gleiches gilt in der Sakristei, beim Kommuniongang sowie bei Prozessionen zum Ein- und Auszug. Beim gemeindlichen Austausch vor und nach dem Gottesdienst ist der medizinische Mund-Nase-Schutz zu tragen. Hier ist auch auf den gebotenen Abstand zu achten.

Während des Gottesdienstes in Räumen muss die medizinische Mund-Nase-Bedeckung am Platz nicht getragen werden. Der Gemeindegesang ist reduziert möglich. Sofern am Platz gesungen wird, ist dies ohne Mund-Nase-Bedeckung möglich.

Bei Gottesdiensten im Freien muss keine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Trauungen, Taufen und Beerdigungen sind unter Beachtung der vorstehenden Regelungen für Gottesdienste möglich.

Wird von staatlichen Stellen das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung im gesamten öffentlichen Raum auf Grund örtlich wieder steigender Inzidenzwerte zwingend angeordnet, ist sie während des gesamten Gottesdienstes aufzusetzen. In diesem Fall können Vorsteher und liturgische Dienste sie nur während des Sprechens oder Vorsingens zur besseren Verständlichkeit abnehmen. Auf eine gute Lüftungsmöglichkeit in allen Räumlichkeiten soll geachtet werden.

Die Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie für das Bistum Magdeburg in der Fassung vom 01.07.2021 regeln die Feier von Gottesdiensten im Einzelnen. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Erfassung der im Gottesdienst Anwesenden ist auch weiterhin notwendig. Insofern ändert sich an der derzeitigen Praxis nichts.

Die Seelsorge an kranken, einsamen und sterbenden Menschen ist ein vorrangiger Dienst. Dies gilt auch für die Spendung der Krankenkommunion und der Krankensalbung. Dabei sind wie bisher die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Für die Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sind die jeweiligen Bestimmungen der Einrichtungen zu beachten.

3. Chor und Musik

Proben und die Gestaltung von Gottesdiensten durch Gesangsgruppen und Chöre sowie Orchester und Musikgruppen sind wieder möglich. Sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist bei Proben der Mindestabstand von 2,0 m in alle Richtungen einzuhalten. Bei Chorproben kann auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.

Konzerte können bei professioneller Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen stattfinden. Im Freien sind bis zu 1000 Teilnehmer zulässig. Dies hängt jedoch von der Größe des Raumes bzw. des Geländes und den einzuhaltenden Mindestabständen ab. Voraussetzung ist, dass alle nicht vollständig Geimpften oder nachweislich Genesenen ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können. Die Teilnehmer sind in Anwesenheitslisten zu erfassen.

4. Gruppentreffen

Pastorale Gruppenarbeit und Gruppentreffen (z.B. Ministranten oder Senioren) sind zulässig. Die anwesenden Personen müssen einen negativen Test vorweisen können, sofern sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind.

Hinsichtlich des schulischen Religionsunterrichts in gemeindeeigenen Räumen verbleibt es bei den Regelungen, die durch die Edith-Stein-Schulstiftung mitgeteilt worden sind. Hinzuweisen ist auf die Seite des Bildungsministeriums, auf der die jeweiligen aktuellen Regelungen zu finden sind.

5. Pfarrbüros und Gremienarbeit

Dienstberatungen und Gremiensitzungen können in Präsenz stattfinden, sofern die Mitglieder vollständig geimpft sind, eine Genesung nach Erkrankung nachweisen oder einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen.

In den Pfarrbüros und Einrichtungen kann in Präsenz gearbeitet werden. Es ist auf die gebotenen Hygieneregeln zu achten. Den Mitarbeitern sind weiterhin zwei Mal pro Woche kostenlose Corona-Tests anzubieten.

6. Weitere Veranstaltungen

RKW, Ferienlager oder Ferienfreizeiten können stattfinden. Die zu diesem Punkt geltenden Regelungen sind im Einzelfall zeitnah bei der Arbeitsstelle Jugendpastoral zu erfragen.

Pfarrfeste und ähnliche Veranstaltungen können stattfinden. Auch hier gilt die Regelung, dass nicht vollständig Geimpfte oder Genesene einen negativen aktuellen Test benötigen. In geschlossenen Räumen können 500 Personen teilnehmen, im Freien bis zu 1000 Personen. Auch hier ist weiterhin auf einen ausreichenden Abstand von 1,5 m zu achten.

7. Vermietungen

Pfarreien können ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Dabei ist darauf zu achten, ob die Pfarrei als Vermieter oder Veranstalter auftritt. Entsprechend sind Verträge zu gestalten.

8. Kultur- und Bildungsstätten

Bildungseinrichtungen und –häuser können ohne Vorgabe von Gruppengrößen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygieneregeln geöffnet werden. Insbesondere sind Besucher verpflichtet, auf Gängen und Wegen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Im Übrigen wird auf die Mitteilung des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. Brandenburg verwiesen.

9. Gastronomie

Für die Gastronomie in Bildungshäusern, bei Empfängen, Gemeindefesten und anderen Festen gelten die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere das Abstandsgebot. In geschlossenen Räumen gilt auch hier für nicht vollständig Geimpfte oder Genesene die Testpflicht. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis zu führen.

Es ist zu beachten, dass es ggf. regionale Lockerungen von der Testpflicht und dem Anwesenheitsnachweis geben kann, sofern die örtlichen Inzidenzwerte dies erlauben. Insofern sind die örtlichen Bestimmungen maßgeblich.

10. Schlussbestimmung

Diese Anordnung ersetzt die Anordnung vom 30.10.2020 und die dazu erlassenen Ergänzungen eins bis fünf.

Magdeburg, den 01.07.2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 93 Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie für das Bistum Magdeburg (Stand: 01.07.2021)

I. Allgemeine Regeln

1. Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Kirchen, Kapellen, Gemeinderäumen) sind nur folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Zahl der zugelassenen Mitfeiernden richtet sich nach der Größe der Fläche für die ständig vorgehaltenen Sitzplätze. Der Abstand der Gläubigen beträgt in alle Richtungen 1,5 m. Die so maximal nutzbaren Plätze werden deutlich sichtbar markiert. Familien und Mitglieder eines Hausstands werden dabei nicht getrennt.

- Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienst-raumes ist sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, ggf. durch Markierungen. Medizinische Mund-Nase-Bedeckung sind beim Betreten und Verlassen sowie bei Bewegungen in geschlossenen Räumen zu tragen.

- Beim gemeindlichen Austausch vor und nach dem Gottesdienst ist der medizinische Mund-Nase-Schutz zu tragen. Auch hier ist auf den Abstand zueinander einzuhalten.

- Die Gottesdienstmitfeiernden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die folgende Angaben enthalten muss:

- Vor- und Familienname
- die vollständige Adresse
- die Telefonnummer

Diese Listen sind vertraulich aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst werden die Listen datensicher vernichtet.

Andere Anmeldeformen, z.B. via App, die sowohl Intention der Listenerfassung als auch der Datensicherheit erfüllen, sind zulässig.

Ein Formular findet sich auf der Homepage des Bistums unter: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Bilder_Mai/Erhebungsbogen_zur_Teilnahme.pdf

- Ein Ordnungsdienst sorgt dafür, dass diese Regeln eingehalten werden.

- Vor, während und nach dem Gottesdienst wird für eine größtmögliche Durchlüftung des Raums gesorgt.

- Die Gläubigen werden in angemessener Form über die einzuhaltenden Regeln informiert (Aushang, Homepage, mündliche Hinweise).

- Der Gemeindegesang soll reduziert bleiben. Sofern die Gläubigen am Platz bleiben, ist das Singen ohne medizinische Mund-Nase-Bedeckung zulässig. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Kircheneigene Gesangbücher werden nicht zur Verfügung gestellt.

- Die Zahl der liturgischen Dienste ist so zu reduzieren, dass auch die Mindestabstände im Altarraum eingehalten werden können. Die liturgischen Abläufe sind daraufhin zu überprüfen und anzupassen.

- Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollten aufgrund des sich mit zunehmender Dauer erhöhenden Infektionsrisikos in angemessener Kürze gefeiert werden.

- Die Weihwasserbecken und Weihwasserbehälter bleiben weiterhin geleert. Auch die Besprengung mit Weihwasser unterbleibt. Ausnahmen bilden Begräbnisse und die Spendung der Taufe.

2. Gottesdienste unter freiem Himmel dürfen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln gefeiert werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

II. Zusätzliche Regeln bei der Eucharistiefeier

Darüber hinaus sind für Eucharistiefeiern folgende Regeln einzuhalten:

1. Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeier ist auf notwendige Hygiene zu achten. Der Zelebrant und die liturgischen Dienste waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes die Hände mit Seife und desinfizieren sie anschließend.

2. Die Hostien werden nicht von den Gottesdienstteilnehmern aufgelegt. Die gefüllte Hostienschale, die Kännchen mit Wasser und Wein sowie der Kelch werden in der Nähe des Altars bereitgestellt. Während der gesamten Eucharistiefeier – auch bei der Wandlung – bleibt die Hostienschale mit einer Palla abgedeckt. Für die große Hostie empfiehlt es sich, eine eigene Patene zu verwenden.

3. Die liturgischen Geräte werden nach jeder Messfeier mit heißem Wasser gereinigt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass dafür geeignete liturgische Gefäße benutzt werden. Zu jedem Gottesdienst wird frische Kelchwäsche benutzt.

4. Auf die Konzelebration ist zu verzichten, sofern der Mindestabstand am Altar nicht eingehalten werden kann; gleiches gilt für den Dienst des Diakons.

5. Das Küssen des Lektionars bzw. Evangeliars und die Bezeichnung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.

6. Die Gabenbereitung beginnt der Zelebrant mit dem Lavabo, indem er sich die Hände mit Seife wäscht. Dazu werden eine ausreichend große Schüssel und eine entsprechende Wasserkanne verwendet. Anschließend trocknet er sich die Hände mit einem sauberen Handtuch oder einem Einmalhandtuch. Er selbst holt anschließend die eucharistischen Gaben und stellt sie auf den Altar.

7. Unmittelbar vor der Kommunionsspendung an die Gemeinde legt der Kommunionsspende einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz an, desinfiziert sich die Hände und wartet, bis diese getrocknet sind.

8. Die Kollektenkörbe werden nicht durch die Bankreihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.

9. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.

10. Nur der (Haupt-)Zelebrant empfängt die Kelchkommunion.

11. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christ.“ – „Amen.“) ausgeteilt; ggf. kann der Dialog gemeinsam zu Beginn der Kommunionsausgabe gesprochen werden. Beim Kommunionsgang ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Hostie wird vom Kommunionsspende in die Hand des Empfängers gelegt, ohne diese zu berühren. Die Mundkommunion muss bis auf weiteres unterbleiben. Es wird empfohlen, dass der Priester erst kommuniziert, nachdem er den Gläubigen die Kommunion gereicht hat.

12. Personen, die zur Kommunionsspendung hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Magdeburg, den 01.07.2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 94 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Johannes Baptist in Magdeburg

Bischof Dr. Feige hat per Dekret vom 1. Juni 2021 die Kirche St. Johannes Baptist in 39112 Magdeburg, Repkowstr. 2 profaniert. Der letzte Gottesdienst wurde am 24. November 2019 gefeiert.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 95 Anweisung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Rechtsträger, die nicht der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs unterliegen

Es wird darauf hingewiesen, dass kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, seit Beginn des Jahres 2020 verpflichtet sind, die o. g. Ordnungen durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen oder die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen zu erfolgen hat. Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind z. B. privatrechtliche kirchliche Stiftungen, kirchliche Vereine, Ordensgemeinschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Alle betroffenen kirchlichen Rechtsträger werden erneut dazu aufgefordert, ihre Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge auf die Anwendung

a) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

b) der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu prüfen.

Sofern dies nicht der Fall ist, hat die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen zeitnah, spätestens bis zum Ende der mit Erlass Nr. 85 Amtsblatt Nr. 7/2021 verlängerten Übergangsfrist zum **31. Dezember 2021**, zu erfolgen.

Nr. 96 Erläuterungen zum aktuellen Umgang mit Corona-Schutzmaßnahmen

Feier von Gottesdiensten im Freien

In Ausübung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen kann auf Grund des deutlichen Rückgangs der Neuinfektionen für die Feier des Fronleichnamfestes im Freien sowie anderer Gottesdienste im Freien das Singen mit Maske bei Gebrauch des eigenen Gotteslobes erlaubt werden. Neben der Maskenpflicht ist eine weitere Voraussetzung für diese Gottesdienste, dass der Abstand von 1,50 m und die bekannten verpflichtenden Hygieneregeln eingehalten werden. Des Weiteren sind Anwesenheitsnachweise zu führen. An Veranstaltungen im Freien bei einem Inzidenzwert bis 50 können nach der staatlichen Verordnungslage bis zu 200 Personen teilnehmen. Bei einem örtlichen Inzidenzwert von unter 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen können bis zu 300 Personen an Veranstaltungen im Freien teilnehmen. Dabei sind die aktuellen Bestimmungen der örtlichen Gesundheitsämter/Landkreise zu beachten.

Für ein sich anschließendes Zusammensein ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um ein Zusammenkommen zum Zweck der Religionsausübung handelt und somit die Regelungen der 13. Corona-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt bei gastronomischen Angeboten im Freien gelten. Die Verordnung legt fest, dass die Verantwortlichen unter anderem die Abstandsregeln sicherstellen, einen Anwesenheitsnachweis führen und die Besetzung an

einem Tisch begrenzen müssen. Hier ist maßgeblich, ob sich Geimpfte oder Genesene treffen oder ob ein tagesaktueller negativer Test vorgelegt werden kann. Über die örtlichen Regelungen haben sich die Veranstalter eigenständig zu informieren.

Für die Feier von Gottesdiensten in der Kirche bleiben vorerst die bestehenden Regelungen zum Schutz vor dem Corona-Virus in Kraft.

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Für die Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendpastoral gelten bezogen auf die Corona-Schutzmaßnahmen die gleichen Anforderungen wie für alle andere Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die staatlichen Vorgaben (Bundesnotbremse, Landesverordnungen, Regelungen in den Landkreisen) gelten für die Kinder- und Jugendpastoral entsprechend.

Auf der Homepage der Arbeitsstelle für Jugendpastoral werden für die Sommerzeit Hinweise stetig aktualisiert: <https://www.jung-im-bistum-magdeburg.de/aktuell/corona-informationen-fur-rkw-und-ferienfreizeiten-2021/>

Konkrete Rückfragen können an die Arbeitsstelle für Jugendpastoral gerichtet werden: info@jung-im-bistum-magdeburg.de

Für den 13. Juni 2021 ist eine neue Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Bundesländer in Aussicht gestellt worden, die auf Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen hoffen lassen. Eine Anpassung der durch den Bischof angeordneten Schutzmaßnahmen wird danach erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Magdeburg, den 31.05.2021

Nr. 97 Regionalkonferenzen 2022

Die berufsgruppenübergreifenden Regionalkonferenzen finden 2022 wie folgt statt:

- Mittwoch, 26. Januar 2022:
Dekanate Magdeburg und Stendal,
im Roncalli-Haus

- Mittwoch, 2. Februar 2022:
Dekanate Halle und Merseburg,
im Begegnungszentrum Zwochau

- Mittwoch, 23. Februar 2022:
Dekanate Halberstadt und Egeln
im Roncalli-Haus

- Mittwoch, 9. März 2022:
Dekanate Dessau und Torgau
im Begegnungszentrum Zwochau

Nr. 98 Kirchengaufsichtliche Genehmigung von Verträgen / Nachträgen

Aus gegebenen Anlass wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 20, § 21 Nr. 7 und § 44, § 45 Nr. 7 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz Dienstverträge oder Nachträge zu bestehenden Dienstverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarreien oder in Trägerschaft der Pfarreien befindlicher Einrichtungen immer die jeweilige Pfarrei, vertreten durch den Kirchenvorstand, abschließt. Die Pfarrei als Trägerin der jeweiligen Einrichtung ist Dienstgeber und verpflichtet sich. Entsprechend muss vor Abschluss eines Dienstvertrages oder eines Nachtrages ein Kirchenvorstandsbeschluss gefasst werden. Beides, Beschluss und Vertrag oder Nachtrag zum Vertrag sind zur kirchengaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

Nr. 99 Bistumsversammlung 2022

Für Samstag, den 14. Mai 2022, wird Bischof Gerhard voraussichtlich eine Bistumsversammlung einberufen, um die weitere Entwicklung des Bistums Magdeburg zu beraten.

Eingeladen werden dazu Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreigremien aller Pfarreien (Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand, Kirchenvorstand Plus); alle Priester im aktiven Dienst und alle hauptamtlich in der Pastoral Tätigen; die ehrenamtlichen Leitungsteams; Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen im Bistum sowie der Verbände und Orden.

Bitte planen Sie diesen Termin langfristig ein, der zeitlich den gesamten Samstag umfassen und voraussichtlich in Magdeburg stattfinden wird.

Nr. 100 Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates

Die Öffnungszeiten der Pforte ändern sich ab dem 28. Juni 2021 wie folgt:

Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Telefonisch erreichbar ist das Bischöfliche Ordinariat unter den Telefonnummern (0391) 5961-0, (0391) 5961-134 und (0391) 5961-146.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 101 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Pfarrer Dr. H.-Konrad Harmansa wurde zum 31. Juli 2021 von seinen priesterlichen Aufgaben als Subsidiar der Pfarrei St. Norbert, Merseburg sowie von seinen Beauftragungen im Bistum Magdeburg für Spiritualität, für das Katholische Bibelwerk und für die Blindenseelsorge entpflichtet. Ab 1. August 2021 wurde er in den altersbedingten Ruhestand versetzt.

Sr. Basilia Fritsche CSSE werden ab dem 1. Juli 2021 unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben in der Gefängnisseelsorge die Aufgaben einer pastoralen Mitarbeiterin der Pfarrei St. Christophorus, Haldensleben, übertragen. Ihr Einsatz im Bereich der Gefängnisseelsorge erfolgt insgesamt mit 25% einer Vollzeitstelle in der JVA Halle und im Offenen Vollzug Magdeburg. Ihr Einsatz in der Pfarrei St. Christophorus erfolgt mit 50% einer Vollzeitstelle.

Herr Felix Kobold, Gemeindeassistent der Pfarrei St. Peter und Paul, Dessau, werden mit Wirkung zum 1. August 2021 die Aufgaben eines Gemeindeferenten der Pfarrei St. Peter und Paul, Dessau, übertragen. Der Sendungsgottesdienst für Herrn Kobold wird am 3. Juli 2021 in seiner Einsatzpfarre gefeiert. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen kann leider nicht offen zu einer Mitfeier vor Ort eingeladen werden.

Für den Begräbnisdienst wurde beauftragt: Gemeindeferentin Jutta Hassler, Pfarreien St. Peter und Paul, Naumburg, St. Elisabeth, Weißenfels und St. Peter und Paul, Zeitz.

In den Vorstand der Stiftung des Familienerholungs- und Bildungswerkes St. Ursula wurde Herr Wilfried Köhler zum 1. Juli 2021 als Vorsitzender des Vorstandes berufen.

Anlagen:

- Nr. 85 Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- Nr. 86 Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021
- Nr. 87 Beschluss 2/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021
- Nr. 88 Beschlüsse der Bundeskommission des DCV 2/2021 vom 15. April 2021
- Nr. 89 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 22. April 2021, Tarifrunde 2021/2022 – redaktionelle Überarbeitung
- Nr. 90 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 22. April 2021 - Anhebung der Besitzstände nach Anlage 1b zu den AVR
- Nr. 91 5. Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 für das Bistum Magdeburg
- Nr. 92 6. Anordnung für das Bistum Magdeburg. Mitteilung von Bischof Dr. Gerhard Feige zum Schutz vor dem Corona-Virus
- Nr. 93 Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie für das Bistum Magdeburg (Stand: 01.07.2021)

Hinweis:

Die Ausgabe des Amtsblattes August 2021 wird am 1. September 2021 zusammen mit der Ausgabe des September-Amtsblattes 2021 unter der Doppelnnummer Nr. 8/9 2021 erscheinen.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de